



**ZENTRALE STAATSANWALTSCHAFT
ZUR VERFOLGUNG VON
WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN UND KORRUPTION**

DIE LEITERIN

020 Jv 2304/16d-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Dampfschiffstraße 4
A-1030 Wien

e-mail: wksta.leitung@justiz.gv.at

Tel.: +43 (0)1 52152-5930

Fax: +43 (0)1 52152-5920

An die

Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft

Wien

Betrifft: Stellungnahme der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016), (201/ME)

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 25. April 2016, BMJ-S884.066/0011-IV 3/2016

Zu § 25a StPO idF des Entwurfes:

Die für das Ermittlungsverfahren geltenden Zuständigkeits- und Abtretungsbestimmungen sind von enormer praktischer Bedeutung. Jeder Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft geht die Prüfung der eigenen Zuständigkeit voraus. Sehr oft werden Anzeigen bei nicht örtlich oder sachlich zuständigen Staatsanwaltschaften eingebracht.

Eine Regelung für alle Staatsanwaltschaften, wie sie bisher in § 20a Abs 4 letzter Satz StPO nur gegenüber der WKStA besteht, wonach jene Staatsanwaltschaft, die zuerst von einer in die Zuständigkeit der WKStA fallenden Straftat Kenntnis erlangt, vor einer Abtretung die keinen Aufschub duldenden Anordnungen zu treffen hat, ist zweifellos sinnvoll und wird faktisch in den meisten Fällen bereits praktiziert.

Da der Entwurf in Aussicht nimmt, für den Fall der „Abtretung“ einen eigenen Paragraphen mit

zwei Absätzen - also eine gesonderte umfassende Regelung - zu schaffen, in die gleichzeitig die schon bestehende Bestimmung des § 25 Abs 6 StPO überführt wird, würde sich - was hiermit angeregt wird - zugleich anbieten, aus diesem Anlass auch die mitunter unterschiedlich praktizierte „Rückabtretung“ (bzw ihre [Un-]Zulässigkeit) zu regeln. Überwiegend wird die Ansicht vertreten, dass ein Zuständigkeitskonflikt zum Zeitpunkt, in dem sich die Staatsanwaltschaft, der ein Verfahren abgetreten wird, für unzuständig erklärt, bereits vollendet ist und der Akt der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft oder der Generalprokuratur zur Entscheidung über den Zuständigkeitsstreit vorzulegen sei. Dieser Meinung ist rechtlich zuzustimmen, doch weist sie zwei Nachteile auf:

Erstens kennt die abtretende Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Abtretung noch nicht die Argumente der anderen Staatsanwaltschaft, aus denen jene ihre Zuständigkeit verneint. So kann es leicht zu einer verfrühten Befassung der Oberstaatsanwaltschaften bzw der Generalprokuratur kommen, weil die abtretende Staatsanwaltschaft die Gründe der anderen Staatsanwaltschaft im Fall einer Rückabtretung vielleicht für überzeugend gehalten hätte. Mitunter gründen Abtretungen auch bloß auf Missverständnissen über den Gegenstand des Verfahrens der anderen Staatsanwaltschaft.

Zweitens gerät die Staatsanwaltschaft, die als zweite ihre Zuständigkeit verneint, in die arbeitsaufwändigere und undankbare Situation, den Fall vorlegen zu müssen und als Verursacherin des Konfliktes dazustehen. Vielmehr entspräche es einer gewissen Logik, dass diejenige Staatsanwaltschaft, die den (Zuständigkeits-)Streit beginnt, ihren Standpunkt auch der Oberstaatsanwaltschaft bzw. der Generalprokuratur zu erklären habe.

Sollte diese Argumentation den Gesetzgeber nicht überzeugen, böte § 25a StPO idF des Entwurfes die Gelegenheit, die Unzulässigkeit einer Rückabtretung und die Vorlageverpflichtung solcher Fälle ausdrücklich zu normieren.

Zur Umsetzung der Richtlinie Rechtsbeistand (§§ 59, 174 StPO; Änderungen im ARHG und EU-JZG idF des Entwurfes):

Die erforderlichen Anpassungen an die RL Rechtsbeistand sind aufgrund der internationalen Verpflichtung zur Kenntnis zu nehmen. Dass dem Verteidiger die Möglichkeit eingeräumt werden soll, an der Vernehmung des verhafteten Beschuldigten durch den Haft- und Rechtsschutzrichter teilzunehmen, ist Konsequenz der Bestimmung, dass Beschuldigte überhaupt das Recht haben, ihren Vernehmungen einen Verteidiger beizuziehen. Da die Erläuterungen davon ausgehen, dass es sich hierbei um eine „Klarstellung“ (und also nicht um

ein neu geschaffenes subjektives Recht des Beschuldigten) handelt, ist zu folgern, dass auch die weiteren Bestimmungen des § 164 Abs 2 StPO auf diese Vernehmung anzuwenden sind, der Verteidiger sich an der Vernehmung also nicht beteiligen, jedoch nach ihrem Abschluss ergänzende Fragen an den Beschuldigten richten darf.

In den Erläuterungen wird wiederholt erwähnt, dass bei Inanspruchnahme des Rechtes des Beschuldigten auf Beiziehung eines Verteidigers bis längstens drei Stunden mit dem Beginn der Vernehmung zuzuwarten sei. Damit präzisieren die Materialien allerdings etwas, das bereits mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 neu bestimmt worden ist, nämlich dass die Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers aufzuschieben sei, sofern damit nicht eine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden ist (§ 164 Abs 2 zweiter Satz StPO idF Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016). Da von einem Zuwarten mit dem Beginn der Vernehmung und einer Angemessenheit eines solchen Aufschubs im gegenständlichen Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes II 2016 aber nicht die Rede ist, erscheint zweifelhaft, ob die diesbezüglichen Erläuterungen in den Materialien bei zukünftigen Interpretationsfragen dem Willen des historischen Gesetzgebers zu unterstellen sein werden.

Zu § 189 StPO idF des Entwurfes:

Dass der Staatsanwaltschaft, die schon bisher für die Überwachung des Schriftverkehrs der Untersuchungsgefangenen und für die Genehmigung von Besuchen für sie zuständig war, auch die Entscheidung zusteht, mit welchen Personen die Häftlinge fernmündlich verkehren dürfen, entspricht der Systematik des Ermittlungsverfahrens und der Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft in diesem Verfahrensstadium.

Zu § 198 StPO idF des Entwurfes:

Die beabsichtigte Bestimmung, wonach ein diversionelles Vorgehen im Fall der fahrlässigen Tötung eines Angehörigen zulässig sein soll, wenn der Tod des Angehörigen den Täter psychisch schwer belastet, ist zu befürworten. In solchen Fällen mussten die Staatsanwaltschaften bisher einen Strafantrag einbringen, wobei oft niemand ein Interesse an der Durchführung einer Hauptverhandlung hatte und die Staatsanwaltschaft bei Gericht daher - nach der geltenden Rechtslage völlig zu Recht - eine Strafverfügung beantragte.

Zu § 209a StPO idF des Entwurfes:

Die Kronzeugenregelung soll in den endgültigen Rechtsbestand übernommen werden. Wie die Evaluierung der geltenden, befristeten Bestimmung gezeigt hat, gelangt sie nur in wenigen Fällen zur Anwendung. Wo sie aber zur Anwendung kam, war sie ein effizientes probates Mittel der Aufdeckung konspirativ begangener Befugnismissbrauchs- und Korruptionsdelikte und hat sich daher grundsätzlich bewährt.

Die geplante Klarstellung, dass der Kronzeuge an der Aufklärung der Straftat eines Dritten mitwirkt und an der Aufklärungstat folglich ein Dritter beteiligt gewesen sein muss, ist höchst sinnvoll. Denn die geltende Fassung verlangt dies nicht ausdrücklich, wenngleich an der in diese Richtung gehenden teleologischen Interpretation der Intention des historischen Gesetzgebers kein Zweifel besteht.

In Hinkunft soll die Kronzeugenregelung auch auf Personen angewendet werden können, gegen die bereits aufgrund bestimmter Tatsachen konkret wegen der ihnen zur Last gelegten Straftat ermittelt wird und die somit Beschuldigte sind. Darin liegt eine gewichtige Änderung der bisherigen Rechtslage, die eine rechtspolitische Entscheidung darstellt. Es wird erwartet, dass die neue Regelung zu einer deutlichen Erweiterung ihrer Anwendbarkeit und zu einer tendenziell, wenngleich im Vorhinein nicht bezifferbaren höheren Aufklärungsquote führen wird. Denn bisher mussten immer wieder Angebote von Beschuldigten, als Kronzeugen zur Verfügung zu stehen, mit Hinweis auf die geltende Rechtslage zurückgewiesen werden.

Zu §§ 212 und 381 StPO idF des Entwurfes:

Der Entwurf dieser Bestimmungen dient, wie die Materialien zu § 381 Abs 1 Z 6 StPO einräumen, nur der Klarstellung. Zwar fehlte bisher eine ausdrückliche Regelung, wonach Anklageschriften zurückzuweisen sind, wenn das Verfahren zu Unrecht nach Entsprechung eines diversionellen Angebots nachträglich fortgesetzt wurde, doch wäre die Rechtssprechung hier wohl in teleologischer Anwendung der am nächsten kommenden Bestimmung entsprechend vorgegangen, um einem zwingenden Freispruch zuvorzukommen. Die Schließung dieser Rechtsschutzlücke durch Analogie wird nach der neuen Fassung nicht mehr notwendig sein.

Zu den übrigen Bestimmungen:

Die Schließung der Gesetzeslücke betreffend sitzungspolizeiliche Maßnahmen im Rahmen

der Gerichtstage vor dem OGH und den anderen Rechtsmittelgerichten und die Änderungen im Geschworenen- und Schöffengesetz betreffen primär die Gerichte. Einwendungen gegen den Entwurf in diesen Punkten bestehen nicht.

Die Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)
Wien, am 9. Mai 2016
Leitende Staatsanwältin Hofrätin Mag. Ilse-Maria Vrabl-Sanda

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG